

## Abschlussklausur im Grundkurs BGB II, 16 Punkte

stud. iur. Marvin Ehrenpfört

Die Klausur ist im Wintersemester 2020/2021 in der Veranstaltung BGB II an der Juristischen Fakultät der Leibniz Universität Hannover gestellt worden.

Aus urheberrechtlichen Gründen wurden Sachverhalt und Bearbeitung hinsichtlich der handelnden Personen, Gegenstände und Daten abgewandelt.

### Sachverhalt

#### Fall 1

Pizzakoch K bezieht wiederkehrend Waren von Küchenausstatter H. Um seine Speisen auf dem Maschseefest anzubieten, spricht K am 10.06.2019 mit H ab, einen mobilen Pizzaofen zum Preis von 8.000,00 € von demselben zu kaufen und ab dem 25.07.2019 abzuholen sowie zu bezahlen. Darüber hinaus wird K ein passender feuerfester Fußbodenschutz zu einem Preis von 500,00 € verkauft, sogleich übergeben und von ihm bezahlt.

Den von K bestellten Pizzaofen, bei dem es sich um ein Standardmodell aus der Produktion eines Zulieferers handelt, stellt H am 25.07.2019 für K bereit, damit er diesen bei der Abholung gleich zur Hand hat. Am Morgen des 28.07.2019 überwindet ein Dieb sämtliche Sicherungssysteme des H, sodass er unter anderem den für K bestimmten Ofen entwenden kann. Wenige Stunden später taucht K auf und erwartet von H die Übergabe des Ofens. Indessen empört sich H über den Diebstahl und verlangt gleichwohl Zahlung von 8.000,00 €; immerhin könne er nichts dafür, dass K so lange auf sich warten lasse, bis das Teil gestohlen werde. K wiederrum fordert Ersatzlieferung; das sei ja wohl nicht unmöglich. H gerät so sehr in Rage, dass er nunmehr die Zahlung von 8.500,00 € für den Ofen und den – ursprünglich bereits bezahlten – Bodenschutz verlangt.

**Frage 1:** Kann H von K Zahlung von 500,00 € für den Bodenschutz verlangen?

**Frage 2:** Kann K von H Übergabe und Übereignung des Ofens verlangen?

### Sachverhaltsfortsetzung Fall 1

Das Verhalten von K brachte H derart aus dem Gleichgewicht, dass er seine Tätigkeit niederlegen möchte. Dazu überträgt er „sein Geschäft inklusive sämtlicher etwaiger Ansprüche gegen K“ an seinen Schwager S und fasst die Modalitäten der Übertragung in einer E-Mail zusammen, die er sowohl S als auch K sendet.

Beim Lesen der E-Mail fällt K ein, dass H am 01.02.2015 fertig zubereitete, gefrorene Pizzen für eine Weihnachtsfeier von ihm erwarb, für welche der Werklohn in Höhe von 2.500,00 € noch aussteht. K nutzt am 30.08.2019 die Beantwortungsfunktion „an alle“ seines E-Mail-Programms und formuliert folgendes:

Hallo H, hallo S,

*ich nehme an, ihr erinnert Euch noch an die Versorgung der Weihnachtsfeier von H? Da die Werklohnforderung in Höhe von 2.500,00 € noch aussteht, verrechne ich Euch beiden gegenüber den Kaufpreis für den Ofen. Damit werde ich nun wohl Ruhe vor Euch haben.*

S nimmt in einer weiteren E-Mail Stellung und erklärt, ihn als neuen Forderungsinhaber gingen die Pizzen nichts an. Außerdem komme K nun reichlich spät mit der Forderung, sodass eine Verrechnung ohnehin nicht infrage komme.

**Frage 3:** Kann S von K Zahlung von 8.000,00 € für den Ofen verlangen?

Bearbeitungsvermerk: Gehen Sie – unabhängig von Ihrer Lösung zu den Fragen 1 und 2 – davon aus, dass H zum Zeitpunkt der Übergabe seines Geschäfts gegen A einen fälligen, am 10.06.2019 entstandenen Zahlungsanspruch in Höhe von 8.000,00 € aus dem Kaufvertrag über den Ofen hatte.

#### Fall 2

Die G-GmbH versendet E-Mail-Newsletter an Angemeldete mit dem Betreff „Restposten“. Zu Beginn der E-Mail befindet sich ein rot umrandeter Kasten, in dem auf die dreiwöchige Lieferfrist und das Widerrufsrecht gem. §§ 312d, 355 BGB hingewiesen wird, sowie folgender Satz steht:

Bitte beachten Sie unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen unter diesem Link.

Beim Drücken des Links wird unter anderem Folgendes auf einer Internetseite angezeigt:

#### § 17 (Preisveränderung)

Aufgrund der Corona-Pandemie und der unsicheren ökonomischen Lage, kann sich der Kaufpreis lt. Newsletter auch nachträglich um bis zu 4 % erhöhen.

Frau F erhielt einen solchen Newsletter und bestellte per E-Mail ein darin für 220,50 € angepriesenes Produkt. Mit der Lieferung desselben erhielt sie eine Rechnung der B-GmbH in Höhe von 229,30 € unter Hinweis auf § 17 der AGB. F wies drei Monate lang in zahlreichen Schreiben darauf hin, lediglich 220,50 € zahlen zu wollen.

**Frage:** Hat die G-GmbH gegen F einen Zahlungsanspruch in Höhe von 229,30 €?

#### Zusatzfrage:

M beaufsichtigte ihren 10-jährigen Enkel E für einen Tag, um ihrem Sohn unter die Arme zu greifen. Gleichwohl lässt sich der Kauf einer neuen Récamiere nicht weiter aufschieben. Daher betritt M mit E das Möbelhaus des H. Nach der Bezahlung einer Récamiere, hebt H eine solche aus einem Regal heraus. Da das Regal nicht für das Gewicht einer Récamiere ausgelegt ist, verbog sich dieses dabei leicht, sodass die Récamiere auf E fiel und ihm am Oberschenkel Verletzungen zufügte.

**Frage:** Welche besonderen Voraussetzungen müssen vorliegen, damit E in den Schutzbereich des zwischen M und H geschlossenen Vertrags einbezogen ist? Die Voraussetzungen sind zu nennen und es ist zu subsumieren.

## GUTACHTERLICHE LÖSUNG

#### I. Anspruch entstanden

Der Anspruch könnte entstanden sein. Voraussetzung ist ein wirksamer Kaufvertrag gem. § 433 BGB zwischen H und K. Dieser setzt eine Einigung gem. §§ 145 ff. BGB mit zwei übereinstimmenden aufeinander bezogenen Willenserklärungen voraus. Fraglich ist, welche Leistung Inhalt des Vertrags geworden ist. H und K haben zwei übereinstimmende, aufeinander bezogene Willenserklärungen abgegeben, die den Kauf eines Pizzaofens über 8000,00 € sowie eines Bodenschutzes über 500,00 € als Vertragsinhalt bezeichnen sollen. Der Bodenschutz dient der ordnungsgemäßen

#### Frage 1

##### A. Zahlungsanspruch von H gegen K

##### über 500,00 € gem. § 433 Abs. 2 BGB

Küchenausstatter H könnte gegen Pizzakoch K einen Anspruch auf Kaufpreiszahlung über 500,00 € gem. § 433 Abs. 2 BGB Zug um Zug gegen Übergabe und Übereignung des Bodenschutzes haben. Dazu müsste der Anspruch entstanden sein und dürfte nicht untergegangen sein.

Nutzung des Pizzaofens. Somit wird durch Auslegung anhand des objektiven Empfängerhorizonts nach §§ 133, 157 BGB ersichtlich, dass beide Gegenstände in einem inneren Verhältnis zueinanderstehen und mithin als eine Leistung eines einzelnen Kaufvertrages geschuldet werden sollen. Somit ist zunächst ein Kaufpreiszahungsanspruch des H gegen K über 8500,00 € gem. § 433 Abs. 2 BGB entstanden.

## **II. Anspruch teilweise untergegangen**

Der Anspruch könnte indes teilweise untergegangen sein, indem K 500,00 € für den Bodenschutz zahlte. Voraussetzung ist eine wirksame Erfüllung gem. § 362 Abs. 1 BGB. Dazu müsste der Schuldner die geschuldete Leistung gegenüber dem Gläubiger bewirkt haben.

### **1. Teilleistung gem. § 266 BGB**

K könnte eine Teilleistung gem. § 266 BGB aus dem Kaufvertrag mit H erbracht haben. Dazu muss die Leistung teilbar sein und der Schuldner müsste zur Teilleistung berechtigt sein.

#### **a) Teilbarkeit der Leistung**

Die Leistung in Form der Zahlung der Geldschuld über 8500,00 € müsste teilbar sein. Teilbar ist eine Leistung, wenn sie ohne Wertminderung und ohne Beeinträchtigung des Vertragszwecks zerlegt werden kann. Im Zuge der Teilung von Geldschulden, verliert das Geld selber nicht an Wert und ist mithin teilbar.

#### **b) Berechtigung zur Teilleistung**

K müsste zur Teilleistung berechtigt sein. Gem. § 266 BGB ist der Schuldner nicht zu Teilleistungen berechtigt. Etwas anderes könnte sich aus der Parteivereinbarung zwischen H und K ergeben, die den § 266 BGB als dispositives Recht zurücktreten ließe. H und K müssten die Teilbarkeit übereinstimmend erklärt haben. Sie einigten sich darauf, die Übergabe und Übereignung des Bodenschutzes Zug um Zug gegen Kaufpreiszahlung über 500,00 € am 10.06.2019 zu erbringen und die Übergabe und Übereignung des Pizzaofens Zug um Zug gegen Kaufpreiszahlung über 8000,00 € ab dem 25.07.2019 zu bewirken. Somit wurde zwischen H und K eine Teilleistung hinsichtlich der Geldschuld über 500,00 €, sowie über 8000,00 € zu einem späteren Zeitpunkt vereinbart.

## **2. Zwischenergebnis**

Mithin war K zur Teilleistung der Zahlung über 500,00 €, erfüllbar ab dem 10.06.2019, also sofort nach Vertragsent-

stehung, berechtigt. K hat die Zahlung der Geldschuld über 500,00 € sofort bewirkt. Folglich ist der Zahlungsanspruch des H gegen K gem. § 362 Abs. 1 BGB untergegangen.

## **B. Ergebnis**

Der Kaufpreiszahungsanspruch des H gegen K gem. § 433 Abs. 2 BGB über 500,00 € für den Bodenschutz ist zwar wirksam entstanden. Im Rahmen einer Teilleistung des K jedoch gem. § 362 Abs. 1 BGB erfüllt worden und ist mithin untergegangen. H hat keinen Anspruch gegen K auf Kaufpreiszahlung über 500,00 € gem. § 433 Abs. 2 BGB Zug um Zug gegen Übergabe und Übereignung des Bodenschutzes.

## **Frage 2**

### **A. Anspruch von K gegen H auf Übergabe und Übereignung des Pizzaofens gem. § 433 Abs. 1 S. 1 BGB**

K könnte gegen H einen Anspruch auf Übergabe und Übereignung des Pizzaofens gem. § 433 Abs. 1 S. 1 BGB Zug um Zug gegen Kaufpreiszahlung über 8000,00 € haben. Dazu müsste der Anspruch entstanden sein und dürfte nicht untergegangen sein.

### **I. Anspruch entstanden**

Zunächst müsste der Anspruch entstanden sein. Mit Verweis auf die oben genannten Erwägungen ist zwar zunächst ein wirksamer Kaufvertrag mit dem Bodenschutz sowie dem Ofen als Vertragsinhalt entstanden. Die gleichen Erwägungen, die K zu einer Teilleistung über 500,00 € für den Bodenschutz berechtigen, begründen auch die Berechtigung des H zur Teilleistung des Ofens. Die Trennung des Bodenschutzes und des Pizzaofens tritt ohne Wertminderung ein. H hat den Bodenschutz an K übergeben und übereignet und somit auch eine berechtigte Teilleistung erbracht. Es besteht infolgedessen noch ein Anspruch des K gegen H auf Übergabe und Übereignung des Pizzaofens.

### **II. Anspruch untergegangen**

Dieser Anspruch könnte jedoch untergegangen sein, wenn die Leistung für den Schuldner oder jedermann gem. § 275 Abs. 1 BGB unmöglich geworden ist. Unmöglichkeit ist die dauerhafte Nichterbringbarkeit des geschuldeten Leistungserfolgs.

### **1. Ursprünglicher Leistungsgegenstand**

Fraglich ist, welcher Leistungsgegenstand, namentlich eine Stück- oder Gattungsschuld, geschuldet war. Bei der Übergabe und Übereignung eines Pizzaofens als Leistungs-

inhalt könnte es sich um eine Gattungsschuld gem. § 243 Abs. 1 BGB handeln. Eine Gattungsschuld bestimmt sich danach, ob eine nach allgemeinen Merkmalen bestimmte Gattung vereinbart wurde, aus der zu leisten ist. Zunächst haben sich K und H auf den Kauf eines Pizzaofens geeinigt, bei dem es sich um ein jederzeit beziehbares Standardmodell handelt. Nach Auslegung der Willenserklärungen von H und K nach dem objektiven Empfängerhorizont gem. §§ 133, 157 BGB wird ersichtlich, dass K kein Interesse an einem konkreten Stück hat, vielmehr an einem beliebigen zweckerfüllenden Pizzaofen. Auch H hat keinen konkreten Gegenstand erwähnt. Somit besteht zunächst eine Gattungsschuld gem. § 243 Abs. 1 BGB.

## 2. Konkretisierung

Indes könnte die Gattungsschuld gem. § 243 Abs. 2 BGB zu einer Stückschuld konkretisiert worden sein. Voraussetzungen sind zunächst die Auswahl und Aussonderung des Leistungsgegenstands durch den Schuldner. B hat den Ofen am 25.07.2019 in seinem Lager für K bereitgehalten, mithin ausgesondert und ausgewählt. Weiterhin müsste H alles für ihn Mögliche zum Bewirken der Leistung getan haben. Die Leistungshandlung bestimmt sich nach der Vereinbarung über den Leistungs- und Erfolgsort gem. § 269 BGB. Es könnte sich um eine Holschuld handeln, wenn beide Parteien vereinbarten, dass Erfolgs- und Leistungsstandort am Wohnsitz des Schuldners zusammenfallen sollen. H und K vereinbarten die Abholung des Ofens im Lager des H durch K ab dem 25.07.2019. Mithin handelt es sich um eine Holschuld. Damit müsste der Schuldner den geschuldeten Gegenstand zur Entgegennahme durch den Gläubiger bereitgestellt haben und denselben zur Abholung aufgefordert haben. H hat mit K bereits am 10.06.2019 die Abholung ab dem 25.07.2019 vereinbart, mithin bestand eine Aufforderung zur Abholung durch K. H hat folglich alles ihm Mögliche getan, um die Leistung zu bewirken. Der Erfolg hing lediglich von K ab. Somit wurde der Leistungsgegenstand gem. § 243 Abs. 2 BGB zu einer Stückschuld konkretisiert. Ab dem Morgen des 25.07.2019 schuldete B dem A den konkreten Ofen, der sich in seinem Lager befand.

## 3. Untergang des Gegenstands

Dieser Gegenstand müsste untergegangen sein. Im Rahmen eines Diebstahls am 28.07.2019 im Lager des H wurde der Pizzaofen ohne Verschulden des H entwendet. Somit ist die Erbringung der Leistung für H unmöglich.

## 4. Zwischenergebnis

Damit sind die Voraussetzungen des § 275 Abs. 1 BGB erfüllt. Rechtsfolge ist die Unmöglichkeit der Leistung für H und damit der Untergang des Anspruchs des K aus § 433 Abs. 1 S. 1 BGB gem. § 275 Abs. 1 BGB.

## B. Ergebnis

K hat gegen H keinen Anspruch auf Übergabe und Übereignung des Pizzaofens gem. § 433 Abs. 1 S. 1 BGB Zug um Zug gegen Kaufpreiszahlung über 8000,00 €.

## Frage 3

### A. Anspruch von S gegen K auf Zahlung von 8000,00 € gem. § 433 Abs. 2 i.V.m. § 398 S. 1 BGB

S könnte gegen K einen Zahlungsanspruch in Höhe von 8000,00 € gem. § 433 Abs. 2 i.V.m. § 398 S. 1 BGB Zug um Zug gegen Übergabe und Übereignung des Pizzaofens haben. Dazu müsste der Anspruch entstanden sein und dürfte nicht untergegangen sein.

### I. Anspruch entstanden

Der Anspruch könnte entstanden sein. Voraussetzung ist ein wirksamer Kaufvertrag zwischen K und S. Dieser setzt eine Einigung gem. §§ 145 ff. BGB mit zwei übereinstimmenden, aufeinander bezogenen Willenserklärungen voraus. S hat gegenüber K selbst keine Willenserklärung abgegeben. Es liegt somit erstmal kein wirksamer Kaufvertrag vor.

### 1. Abtretung gem. § 398 S. 1 BGB

Jedoch könnte S anderweitig Inhaber des Forderungsrechts geworden sein. Ursprünglich war H Inhaber der Forderung der Kaufpreiszahlung über 8000,00 € gegen K. H könnte dieses Recht an S gem. § 398 S. 1 BGB abgetreten haben.

### a) Verfügungsvertrag

Voraussetzung ist zunächst ein wirksamer Verfügungsvertrag zwischen H und S. Dazu müssen sich Zedent und Zessionär über den Forderungsübergang geeinigt haben. Im Rahmen der Übertragung der Firma des H an S, einigen sich dieselben auf die Abtretung, auch etwaiger Ansprüche gegen K an S. Somit bestand ein Verfügungsvertrag zwischen H und S.

### b) Existenz der Forderung und Inhaberschaft des Zedenten

Die abzutretende Forderung müsste existieren und der Altgläubiger müsste Inhaber derselben sein. Es ist davon auszugehen, dass H zum Zeitpunkt der Übergabe seines Geschäfts einen fälligen Zahlungsanspruch in Höhe von 8000,00 € gegen K hat. Somit existiert die Forderung und der Zedent H ist Inhaber der Forderung.

### c) Bestimmbarkeit der Forderung

Die Forderung müsste bestimmt sein. Dazu muss sich feststellen lassen, welche Forderung erfasst wird. Bei einer Globalzession ist nicht erforderlich die konkreten einzelnen Forderungen zu individualisieren. Vielmehr darf es nur nicht zu Unsicherheiten im Sinne der Rechtssicherheit kommen, welche Forderungen umfasst werden und welche nicht. H hat S sämtliche Forderungen gegen K abgetreten. Es stellen sich keine Zweifel hinsichtlich anderer Forderungen, die ggf. nicht erfasst werden sollten. Damit ist die Forderung hinreichend bestimmt.

### d) Übertragbarkeit der Forderung

Die Forderung müsste übertragbar sein. Dazu darf kein vertraglicher oder gesetzlicher Ausschluss bestehen. In Ermangelung einschlägiger Verbotsgesetze und vertraglicher Verbotsvereinbarungen, ist die Forderung übertragbar.

## 2. Zwischenergebnis

Somit erfüllt das Verfügungsgeschäft zwischen H und S sämtliche Voraussetzungen einer wirksamen Abtretung gem. § 398 S. 1 BGB hinsichtlich des Forderungsrechts über die Zahlung in Höhe von 8000,00 € gegen K. Mithin ist S der Inhaber dieser Forderung geworden und der Anspruch ist zunächst entstanden.

## II. Anspruch untergegangen

Der Anspruch könnte jedoch untergegangen sein, indem A mit dem Zahlungsanspruch gem. § 387 BGB aufrechnete. Zunächst müsste eine Aufrechnungslage bestehen.

### 1. Wechselseitigkeit der Forderungen

K und S müssten wechselseitige Forderungen innehaben. Dazu müssen beide Parteien jeweils Gläubiger und Schuldner des anderen sein. S hat einen Anspruch gegen K auf Kaufpreiszahlung über 8000,00 € und ist somit Gläubiger des K. Jedoch hat K gegen H lediglich einen Anspruch auf Kaufpreiszahlung in Höhe von 2500,00 € und somit keinen

Anspruch gegen S. Anderes könnte sich aus § 406 BGB ergeben. Dieser erlaubt eine Ausnahme der Gegenseitigkeit der Forderungen, wenn vor der Abtretung der Hauptforderung eine Aufrechnungslage bestand und der Schuldner Kenntnis von der Abtretung hatte. Die Forderung gegen H, den Zedenten, bestand bereits vor dem 10.06.2019 und somit vor der Aufrechnungslage. K wurde in Kenntnis der Abtretung gesetzt. Somit sind die Voraussetzungen des § 406 BGB erfüllt und K behält seine Aufrechnungsmöglichkeit zunächst trotz Ermangelung der Gegenseitigkeit der Forderungen.

### 2. Gleichartigkeit der Forderungen

Die Forderungen müssten gleichartig sein. Beide Forderungen beinhalten eine Geldschuld und sind mithin gleichartig.

### 3. Durchsetzbarkeit und Fälligkeit der Gegenforderung

Die Gegenforderung des A müsste fällig und durchsetzbar sein. Die Forderung ist seit dem 01.02.2015 fällig. Fraglich ist, ob der Forderung eine peremptorische Einrede entgegensteht, diese also nicht durchsetzbar ist. Die Forderung könnte gem. §§ 194 ff. BGB verjährt sein. In Ermangelung speziellerer Regelungen beträgt die Verjährungsfrist gem. § 195 BGB drei Jahre. Beginn der Verjährungsfrist ist gem. § 199 Abs. 1 BGB der Schluss des Jahres der Anspruchsentstehung, mithin um 24 Uhr des 31.12.2015. Die Frist wurde nicht gehemmt und endet um 24 Uhr am 31.12.2018. Gem. § 215 BGB ist auf den Moment der Entstehung der Aufrechnungslage abzustellen, also den 10.06.2019. An diesem Tag ist der Anspruch nicht durchsetzbar und die Aufrechnung scheitert an der Aufrechnungslage.

## B. Ergebnis

Der Anspruch von S gegen K ist entstanden und nicht untergegangen. S hat gegen K einen Zahlungsanspruch in Höhe von 8000,00 € gem. § 433 Abs. 2 i.V.m. § 398 S. 1 BGB Zug um Zug gegen Übergabe und Übereignung der Metallhalterung.

## Fall 2

### A. Anspruch der G-GmbH gegen F auf Zahlung der 229,30 € gem. § 433 Abs. 2 BGB

Die G-GmbH könnte gegen F einen Zahlungsanspruch in Höhe von 229,30 € gem. § 433 Abs. 2 BGB Zug um Zug gegen Übergabe und Übereignung des beworbenen Produkts haben. Voraussetzung ist ein wirksamer Kaufvertrag zwischen F und der G-GmbH.

## I. Einigung

F und die G-GmbH könnten sich über die essentialia negotii gem. §§ 145 ff. BGB geeinigt haben. Nach Auslegung aus dem objektiven Empfängerhorizont gem. §§ 133, 157 BGB stellt der Newsletter aufgrund fehlenden Rechtsbindungs-willens wegen ungewünschter Überbestellung nur eine invitatio ad offerendum dar. F schickte per E-Mail ein Angebot zum Kauf eines Artikels an die G-GmbH, die ihrerseits spätestens mit Zusendung des Artikels angenommen hat. Fraglich ist, auf welchen Preis sich die Parteien geeinigt haben. Die G-GmbH musste davon ausgehen, dass F den Artikel zu dem Kaufpreis aus dem Newsletter bestellte. Somit ist ein Vertrag mit einem Kaufpreis über 220,50 € geschlossen worden. Die zusätzliche Zahlung in Höhe von bis zu 8,80 € könnte sich aus einer Nebenabrede des § 17 ergeben, wenn dieser Vertragsbestandteil geworden ist.

## II. AGB-Prüfung

Die Bestimmung in § 17 der AGB der G-GmbH könnte Teil des Vertrags geworden sein.

### 1. Vorliegen von AGB gem. § 305 Abs. 1 BGB

Zunächst könnte es sich bei der Klausel § 17 um AGB handeln. AGB sind vorformulierte Vertragsbedingungen für eine Vielzahl von Verträgen, die der Verwender im Zeitpunkt des Vertragsschlusses stellt. Die G-GmbH hat die Klausel vor den Vertragsverhandlungen formuliert und diese mithilfe des Newsletters und dem eingebauten Link an eine Vielzahl von Kunden geschickt. Somit handelt es sich um AGB gem. § 305 Abs. 1 BGB.

### 2. Einbeziehung in den Vertrag gem. § 305 Abs. 2 BGB

Die AGB könnten gem. § 305 Abs. 2 BGB in den Vertrag einbezogen worden sein. Dazu muss es zunächst einen ausdrücklichen Hinweis oder einen deutlich sichtbaren Aushang gegeben haben. Durch den rot umrandeten Kasten und dem Link zu den AGB in der E-Mail der G-GmbH wurde hinreichend auf die AGB hingewiesen. Weiterhin müsste F eine zumutbare Möglichkeit der Kenntnisnahme haben. F musste in zumutbarer Weise lediglich auf den Link klicken. Somit bestand eine zumutbare Möglichkeit der Kenntnisnahme. Fraglich ist, ob es sich bei der Klausel gem. § 305c Abs. 1 BGB um eine überraschende Klausel handelt. Überraschend sind Bestimmungen, wenn sie nach den Umständen des Vertrags so ungewöhnlich sind, dass der Vertragspartner üblicherweise nicht mit ihnen rechnen braucht. Besonders beim Vorliegen eines Newsletters, darf der Käufer davon ausgehen, dass er bei einer Bestel-

lung auf die abgebildeten Preise vertrauen darf, insbesondere weil es sich dabei um einen Teil der essentialia negotii handelt. Somit brauchte F nicht mit einer Bestimmung zu rechnen, die die wesentlichen Vertragsbestandteile verändert. Mithin ist der § 17 gem. § 305c Abs. 1 BGB nicht Bestandteil des Vertrages geworden. Somit ist die Bestimmung des § 17 gem. § 306 Abs. 1 BGB kein Teil des Vertrags geworden. Dieser ist jedoch weiter wirksam. Es ist mithin ein Kaufvertrag über den Artikel zum Preis von 220,50 € entstanden.

## B. Ergebnis

Die G-GmbH hat gegen F keinen Zahlungsanspruch in Höhe von 229,30 € gem. § 433 Abs. 2 BGB Zug um Zug gegen Übergabe und Übereignung des Artikels.

## Zusatzfrage

### A. Einbeziehung von E in den Schutzbereich des Vertrages zwischen M und H

E könnte in den Schutzbereich des Vertrages zwischen M und H einbezogen sein. Nach den Grundsätzen des Vertrages mit Schutzwirkung zugunsten Dritter werden eine Leistungsnähe, ein Schutzinteresse des Gläubigers, die Erkennbarkeit für den Schuldner und die Schutzbedürftigkeit des Dritten vorausgesetzt.

### I. Leistungsnähe

Der Dritte müsste mit der Leistung des Schuldners bestimmungsgemäß in Berührung kommen und deshalb den damit verbundenen Risiken in gleichem Maße ausgesetzt sein wie der Gläubiger. Der Enkel E ist durch das Betreten des Geschäfts des H in gleichem Maße den dortigen Risiken ausgesetzt wie M. Da M Angehörige des E mit Aufsichtspflicht ist, kam E auch bestimmungsgemäß mit der Leistung in Berührung, indem er stets in der Nähe der M blieb. Somit kam E bestimmungsgemäß mit der Leistung des H in Berührung.

### II. Schutzinteresse des Gläubigers

Des Weiteren müsste M ein berechtigtes Interesse an der Einbeziehung des E in den Schutzbereich des Vertrags haben. Dazu müsste der Gläubiger nach der Wohl-und-Wehe-Formel für den Dritten mitverantwortlich sein. M hatte als beaufsichtigende Angehörige eine personenbezogene Fürsorgepflicht für E und ist mithin mitverantwortlich für die Körperschäden des E. Somit hat M ein berechtigtes Interesse an der Einbeziehung in den Schutzbereich des Vertrags.

### III. Erkennbarkeit für den Schuldner

Die Einbeziehung des Dritten müsste für den Schuldner erkennbar und zumutbar sein. H kannte die Anwesenheit des E und konnte mithin erkennen, dass er mit der Leistung in Kontakt kommen kann.

### IV. Schutzbedürftigkeit des Dritten

Der Dritte müsste schutzbedürftig sein. Dazu dürfte er keine gleichwertigen Ansprüche haben. Deliktische Ansprüche des E sind den vertraglichen nicht gleichwertig. Vertragliche Ansprüche des E sind nicht ersichtlich. Somit ist E schutzbedürftig.

### B. Ergebnis

E ist in den Schutzbereich des Vertrags zwischen M und H einbezogen.

### ANMERKUNGEN

Die vorliegende Bearbeitung wurde als besonders erfreuliche Leistung gelobt, die nur unter kleineren Mängeln leide und stellenweise weit über das Maß der geforderten Ausführungen hinausgehe.

Die Bearbeitung von der ersten Frage zu Fall 1 wird als fehlerfrei gewertet und zeugt laut Begutachtung von einem guten Problembewusstsein des Verfassers. Auch die Ausführungen zur zweiten Fallfrage überzeugen den Prüfer und werden als „insgesamt gelungen“ eingestuft. Dass kurze Erläuterungen zu Stück- und Vorratsschuld fehlten, werde durch die insgesamt stimmige und nachvollziehbare Prüfung wettgemacht, mit welcher der Verfasser ein gutes Gesamtverständnis der Zusammenhänge offenbare.

Frage 3 wird als im Wesentlichen zutreffend gelöst bewertet, da der Verfasser lediglich auf die Abtretungsverbote nicht eingehe. Verkannt werde allerdings, dass K sowohl gegenüber H als auch gegenüber S die Aufrechnung erklärt habe. Weiterhin werde ein kleinerer Fehler bei der Berechnung der Verjährungsfrist gemacht, der jedoch nicht ergebnisrelevant ins Gewicht falle.

Die Prüfung zu Fall 2 überzeugt, vor allem die Ausführungen zu § 305c BGB werden gelobt. Im Ergebnis gut vertretbar und mit überzeugender Argumentation sehe der Verfasser in § 17 der AGB eine überraschende Klausel, die kein Vertragsbestandteil geworden ist. Folgerichtig verzichte der Verfasser auf eine Inhaltskontrolle, die allerdings hilfs-gutachterlich hätte nachgeholt werden können.

Die Bearbeitung der Zusatzfrage gelingt ausweislich des Gutachtens im Wesentlichen gut.

Insgesamt wird die Bearbeitung als gut gelungen bewertet, die im Wesentlichen nur unter einer fehlenden Prüfung zur Aufrechnung gegenüber H leide. Unter Berücksichtigung der noch frühen Ausbildungsphase und des guten Problembewusstseins könne die Klausur dennoch mit sehr gut (16 Punkte) bewertet werden.